

17. Gestattet der §. 58 im Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken (B.G.B. S. 339) die Verbreitung solcher Exemplare von Schriftwerken, deren Herstellung vor dem 1. Januar 1881 gestattet war, aber jetzt untersagt ist, nur in dem Gebiete, in welchem sie gestattet gewesen, oder auch in denjenigen Teilen Deutschlands, in welchen dieselbe auch schon damals nicht gestattet war?

I. Straffenat. Urt. v. 2. Oktober 1882 g. L. Rep. 1952/82.

I. Landgericht Köln.

¹ Entsch. Bd. 1 Nr. 118.

Der Musikhändler A. F. in B. hat das Verlagsrecht der Wagner'schen Tannhäusermusik erworben und stellte Strafantrag gegen den Musikalienhändler L. in R., weil dieser zwei Musikstücke vorsätzlich verbreitet habe, die er als Nachdruck bezeichnete. Dieselben sind vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Hamburg gedruckt, wo damals eine Verordnung vom Jahre 1847 bestand, inhaltlich deren nach Annahme des Landgerichtes die Herstellung erlaubt gewesen war. Der Staatsanwalt ging davon aus, daß durch Wahrung der Vorschriften im §. 58 des Gesetzes von 1870 keinesfalls die Verbreitung im Gebiete der preuß. Staaten zulässig gewesen sei, für welche im Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 20 entgegengesetzte Vorschriften gegolten haben.

Das Reichsgericht billigte die weitergehende Auslegung des Landgerichtes.

Aus den Gründen:

Die Auslegung, welche das Landgericht dem §. 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegeben hat, und gegen welche sich im weiteren die Revision richtet, ist zu billigen, da eine Fortwirkung der früheren partikularstaatlichen Gesetzesunterschiede für das Gebiet des Norddeutschen Bundes nicht gemeint gewesen sein kann.

Daß diese Norm in dem Sinne verstanden werden wolle, daß sie gleiches Recht auch örtlich schaffe, dafür spricht neben der im angefochtenen Urteile hervorgehobenen Bestimmung des §. 60 a. a. O. weiter noch die Erwägung, daß auch in anderer Beziehung durchgreifende Regelung erfolgte. Die Motive zu §. 58 (Drucksachen des Reichstages 1870 Bd. 2 Nr. 7 S. 52) bemerken, es sei nicht zu verkennen, daß einzelne Werke hierdurch auch eine Verkürzung der bisherigen Schutzfrist erleiden können (z. B. Übersetzungen, welche nach §. 15 a. a. O. nur fünf Jahre gegen neue Übersetzungen geschützt sind, während dieser Schutz in Preußen gegenwärtig — Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4 — bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors dauert), allein dieser Umstand „mußte vor der wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Schutzfrist zurücktreten, nur die bisher erteilten Privilegien mußten als wohlverworbene Rechte aufrecht erhalten bleiben“. Wenn daher die Revision es für nicht im gesetzgeberischen Willen gelegen annehmen will, daß das Urheberrecht künftig auch in Preußen nicht gegen Verbreitung von Hamburger Drucken geschützt sein solle, weil darin eine Verletzung wohlverworbener Rechte liegen und den Hamburger Drucken über den

status quo ante hinausgehende Rechte beigelegt würden, so würde die Gesetzgebung der Vorwurf der Inkonsequenz treffen, wenn sie nicht auch in dieser Frage dem Gedanken wünschenswerter Gleichmäßigkeit der durch die in §. 57 und §. 58 Abs. 1 enthaltene Ausdehnung des Schutzrechtes gebotenen Ausnahme des Abs. 2 (vgl. Motive zum §. 16 des Ges. vom 11. Januar 1876 und §. 12 des Ges. vom 10. Januar 1876 — R.G.Bl. S. 8 und 11 — verb.: Wenn man auch früher erschienene Muster zu schützen wollte, so „mußte“ gleichzeitig bestimmt werden, daß die bereits vorhandenen bisher erlaubt gewesenem Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen) hätte Ausdruck gegeben, dem gegenüber eine früher eingeschränktere Freiheit in Preußen sich erweitern, und die Rücksicht auf den Urheber zurücktreten mußte.

Aber es läßt sich sogar speziell für die in Frage stehende Bestimmung aus ihrer Genesis mit genügender Sicherheit die Absicht der Gesetzgebung in dem vom angefochtenen Urteile angenommenen Sinne nachweisen. Das Gesetz knüpft an die seit einer Reihe von Jahren in Deutschland aufgetretenen reformatorischen Bestrebungen auf dem fraglichen Rechtsgebiete an. Von einer Bundeskommission in Frankfurt war einige Jahre vor dem Gesetze des Norddeutschen Bundes ein „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes“ für das Gebiet des vormaligen Deutschen Bundes veröffentlicht, auf dessen Grundlage im Königreiche Bayern am 28. Juni 1865 ein Gesetz erschien, welches nach ausdrücklicher Angabe in den Motiven zum Gesetze des Norddeutschen Bundes von 1870, insbesondere auch bezüglich der Übergangsbestimmungen, zum Vorbilde diente. Während nun in dem erstgedachten Entwurfe §. 55 Abs. 4 und §. 56 gesagt war: „War an Werken, welche unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in einzelnen Staaten nach den bisher dort geltenden Gesetzen das Urheberrecht bereits erloschen, so dürfen die beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandenen Exemplare solcher Werke gleichwohl in denjenigen Gebieten, in denen es bisher verstatet war, unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein binnen einer Frist zu angezeigt wird. (Folgen Vorschriften für Abstempelung.) Die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erteilten Privilegien bleiben für die betreffenden Länder in Kraft,“ bestimmte dagegen die zu der, der Anordnung in §. 58 Abs. 2 entsprechenden, Vorschrift des Art. 69 des gedachten bayerischen Gesetzes von 1865 über die Abstempelung

älterer Drucke erlassene Verordnung vom 19. August 1865 (G.Bl. 1865 S. 897 flg.) in Art. 6: „Vervielfältigungen aus früherer Zeit dürfen aus einem anderen Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn 1. erwiesen ist, daß sie bereits früher angefertigt waren, und wenn 2. überdies der betreffende Staat unter der in Ziff. 1 angegebenen Voraussetzung auch seinerseits das Einführen solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.“ Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, welches im §. 60 a. a. D. die Beschränkung der Wirksamkeit des Privileges adoptierte und den Grundsatz der Reziprozität im §. 62 a. a. D. dem norddeutschen Auslande gegenüber aufrecht erhielt, konnte den in der bayerischen Gesetzgebung schon sich durchringenden deutsch-nationalen Gedanken mit dessen Wortlaut sich aneignen, ohne den in dieser Partikulargesetzgebung gemachten Vorbehalt vermöge seines erweiterten Geltungsgebietes für den Umfang des Norddeutschen Bundes ferner zu bedürfen.